

AZ: **BSG 2013-11-21**

Urteil zu BSG 2013-11-21

In dem Verfahren BSG 2013-11-21

gegen

— Antragsgegner —

wegen Parteiausschluss

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 19.06.2014 durch die Richter Florian Zumkeller-Quast, Georg von Boroviczeny, Claudia Schmidt, Daniela Berger, Benjamin Siggel und Markus Gerstel entschieden:

- 1. Das Urteil des Landesschiedsgerichts Sachsen-Anhalt LSG-LSA 2013-04-22 vom 20.11.2013 wird aufgehoben
- 2. Der Antrag wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Der Antragsgegner ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland.

Im dieser Funktion wurde ihm von der Person — A — ein Aufnahmeantrag zur Weiterleitung an die Piratenpartei anvertraut.

Spätestens ab dem 18.09.2013 betrieb der Antragsgegner eine sogenannte "Sockenpuppe" auf der Mailingliste der Piratenpartei Sachsen-Anhalt. Hierbei verwendete er eine eigene E-Mailadresse und den Namen

Diese Sockenpuppe nutze der Antragsgegner unter anderem, um aus der Person eines scheinbaren Dritten seine eigene Person besonders positiv darzustellen und für sich Stimmung zu machen. Nachdem seitens des Vorstandes Zweifel an der Echtheit der Person Be aufkamen, weil die E-Mailadresse nicht der von A auf dem Mitgliedsantrag angegebenen entsprach, schrieb der Antragssteller am 02.11.2013 um 17:32 unter der Identität B in einer E-Mail auf die Mailingliste ::

Also was die Mitgliederverwaltung damit zu tun hat, ist mir nicht verständlich. zumal ich ja nur wiedergebe für _____, der das selbst machen würde, wenn man ihn nicht sinnlos und unbegründet sperren würde.

Der Antrag wurde im Juni/Juli versendet. Ging nach Berlin.

-1/5-



AZ: **BSG 2013-11-21**

es kann aber sein, da ich meine Emailadresse von — auf diese geändert habe, das ich keine infos mehr bekomme. (wäre jedenfalls nur logisch für mich, obwohl die alte adresse eigentlich noch funzt)

Am selben Tag lehnte der Landesvorstand die Aufnahme von — A — unter ausdrücklichem Hinweis auf dessen angeblichen destruktivem Verhaltens auf den Mailinglisten der Piratenpartei ab. Auf Nachfrage von — A — beim Landesvorstand wurde der Zwischenfall aufgeklärt und die Ablehnung des Mitgliedsantrages zurückgenommen. — A — lehnte einen Beitritt nach dem Vorfall jedoch ab.

Mit Schriftsatz eingegangen beim Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt am 22.04.2013 hat die Antragsstellerin den Parteiausschluss des Antragsgegners beantragt. Grundlage des Antrages ist ein als "Vollmacht" bezeichneter Beschluss des Bundesvorstands vom 18.04.2013.

Das Landesschiedsgericht hat mit Urteil vom 20.11.2013 den Antrag auf Parteiausschluss des Antragsgegners abgewiesen und ihm stattdessen die Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiamtes auf zwei Jahre sowie die Wählbarkeit zu Wahlen sowie repräsentative Parteivertretungen aller Art aberkannt. Das Landesschiedsgericht hat weiterhin ein Ruhen der Mitgliedsrechte angeordnet, welches – wie das Bundesschiedsgericht im Verfahren BSG 2013-11-01 bereits festgestellt hat – von Anfang an nichtig war. Gegen das Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt.

Die Antragsstellerin trägt neben dem dargestellten Sachverhalt vor, der Antragsgegner habe

- versucht die ladungsfähige Anschrift eines Mitgliedes zu erhalten und in diesem Zusammenhang auf einer öffentlichen Mailingliste geäußert: "Ich kann auch die Partei durchsuchen lassen nach der Strafanzeige, also wie willst DU es?"
- mehrere Privatveranstaltungen im Namen der Piratenpartei durchführt, obwohl es kein Meinungsbild der Piratenpartei dazu gab und seine dabei geäußerten Ansichten dem Parteiprogramm entgegen stünden. So habe der Antragsgegner in einer Pressemitteilung geäußert, er befürworte "Vollbeschäftigung durch 30h-Woche", was dem Grundsatzprogramm widerspreche.
- durch sein Verhalten den Parteifrieden gestört, Mitglieder verleumdet oder mit rechtlichen Maßnahmen bedroht,
- andere Teilnehmer der Mailingliste deanonymisiert und allgemein die Verwendung von Klarnamen gefordert,
- eine Pressemittelung veröffentlicht, die den Eindruck erwecke, er sei Direkkandidat im WK 72,
- gegen das Urheberrecht verstoßen, indem er einen Flyer einer Hochschulgruppe ohne Beachtung der Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht habe,
- eine Veranstaltung als Piratenveranstaltung deklariert, indem er auf einem Flyer die Website der Piratenpartei und seine private Website gleichermaßen genannt habe,

-2/5-



AZ: **BSG 2013-11-21**

• ohne Genehmigung Fahnen aus dem Materiallager des Landesverbandes entwendet und trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurückgegeben.

Die Antragsstellerin beantragt,

das Urteil des Landesschiedsgerichtes aufzuheben und den Antragsgegner aus der Piratenpartei auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragt,

das Urteil des Landesschiedsgerichtes aufzuheben und den Antrag auf Parteiausschluss abzuweisen.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag der Antragsstellerin ist unzulässig.

Der Landesvorstand hat der Piratenpartei Sachsen-Anhalt in eigenem Namen beim Landesschiedsgericht Antrag auf Parteiausschluss gestellt. Eine Zuständigkeit des Landesverbandes Sachsen-Anhalt, einen Parteiausschluss gegen den Antragsgegner einzuleiten, bestand jedoch nicht.

Im Einzelnen:

Zuständigkeit gem. Satzung der Piratenpartei Sachsen-Anhalt

Der Landesvorstand der Piratenpartei Sachsen-Anhalt kann seine Zuständigkeit nicht aus der Landessatzung der Piratenpartei Sachsen-Anhalt ableiten. Zwar trifft § 6 Abs. 1 der Landessatzung Regelung zu Ordnungsmaßnahmen insoweit, als der Vorstand unter näher bezeichneten Voraussetzungen "Ordnungsmaßnahmen verhängen" kann. Welche Ordnungsmaßnahmen der Landesvorstand verhängen kann, regelt die Norm jedoch nicht.

Eine solche Regelung ergibt sich auch nicht aus § 6 Abs. 2 Landessatzung. Absatz 2 verweist lediglich für die "Behandlung" der Ordnungsmaßnahmen durch "Vorstand und Schiedsgericht" auf "Bundessatzung und Bundes-Schiedsgerichtsordnung". insoweit wird eine Geltung bestimmter Normen für den Landesvorstand in entsprechender Weise bereits nicht angeordnet. Überdies spricht § 6 Abs. 2 Landessatzung alleine von der "Behandlung" von Ordnungsmaßnahmen, nicht aber vom Erlass bzw. der Beantragung.

Mangels einer bestimmten Regelung zu den zulässigen Ordnungsmaßnahmen verstößt § 6 der Landessatzung der Piratenpartei Sachsen-Anhalt gegen § 10 Abs. 3 Nr. 1 PartG und ist daher unwirksam.

Damit war für die Beantragung eines Parteiausschlusses ausschließlich der Bundesvorstand zuständig, § 6 Abs. 2 Satz 2 Bundessatzung.

Zuständigkeit auf Grund "Vollmacht" des Bundesvorstandes

Die Piratenpartei Sachsen-Anhalt kann ihre Zuständigkeit aber auch nicht vom zuständigen Bundesvorstand ableiten. Soweit die Antragsstellerin sich hierfür auf eine durch das Einzelmitglied ausgestellte "Vollmacht" des Bundesvorstandes vom 18.04.2013 stützt, vermittelt diese eine eigene Zuständigkeit gerade nicht.

-3/5-



AZ: **BSG 2013-11-21**

Es ist bereits zweifelhaft, ob die entsprechende "Vollmacht" – ihre Wirksamkeit hypothetisch vorausgesetzt – überhaupt geeignet wäre, die Zuständigkeit zur Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens auf den Landesvorstand zu übertragen, so dass dieser selbst über das "Ob" eines Parteiausschlussverfahrens beschließen könnte. Der Wortlaut der Erklärung legt vielmehr eine Bevollmächtigung des Landesvorstandes nahe, im Namen des Bundesvorstandes ein Parteiausschlussverfahren durchzuführen mit der Folge, dass der Ausschluss auch im Namen der Bundespartei und nicht des Landesverbandes hätte beantragt werden müssen.

Hierauf kommt es indessen nicht an, weil die erteilte "Vollmacht" bereits unwirksam ist.

Zwar ist es dem Vorstand nicht grundsätzlich verwehrt, eigene Zuständigkeiten an andere Personen oder Organe zu übertragen, solange sich aus der Satzung, den allgemeinen Gesetzen oder wegen Verstoßes gegen demokratische Grundsätze nicht ausnahmsweise etwas anderes ergibt. Indessen erfordert die Übertragung einer Kompetenz einen Beschluss der von derselben Mehrheit getragen wird wie sie auch für eine Ausübung der zu übertragenen Kompetenz erforderlich wäre, da anderenfalls die entsprechenden Kompetenz- und Zuständigkeitsregelungen umgangen würden.

Hinsichtlich der Übertragung der Kompetenz auf den Landesvorstand, über die Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens gegen den Antragsgegner zu entscheiden, wäre ein mehrheitlicher Gremienbeschluss des Bundesvorstandes erforderlich gewesen, da es ebenfalls eines mehrheitlichen Gremienbeschlusses bedurft hätte, selbst ein Parteiausschlussverfahren gegen den Antragsgegner einzuleiten.

Der Bundesvorstand ist ein Kollegialorgan, § 9a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Bundessatzung. Als solcher trifft er sämtliche Beschlüsse grundsätzlich mehrheitlich, §§ 28, 32 BGB. Eine hiervon abweichende Zuweisung der Zuständigkeit war vorliegend nicht gegeben.

Zwar hatte sich zum Zeitpunkt der Erteilung der "Vollmacht" an den Landesvorstand der Bundesvorstand eine Geschäftsordnung gegeben, nach der jedes Mitglied des Bundesvorstandes gem. Art. 2 Nr. 2 Satz 1 im Rahmen seines Tätigkeitsbereiches allein zu Entscheidungen berechtigt war. Gemäß der in Art. 6 der Geschäftsordnung niedergelegten Aufgabenverteilung wurde dem Bundesvorstandsmitglied Klaus Peukert unter anderem die Zuständigkeit für "Rechtsangelegenheiten" übertragen.

Die Entscheidung über die Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 2 Bundessatzung fällt jedoch nicht in diesen Zuständigkeitsbereich. Die Entscheidung über einen Parteiausschluss ist nicht selbst eine Rechtsangelegenheit, sondern begründet erst im Falle eines positiven Beschlusses eine Rechtsangelegenheit, nämlich die Führung des jeweiligen Verfahrens vor dem Schiedsgericht.

Denn wäre die Entscheidung über das "Ob" eines Verfahrens bereits selbst "Rechtsangelegenheit", hätte es das insoweit zuständige Vorstandsmitglied in der Hand, nahezu sämtliche Kompetenzen des Bundesvorstandes mit Verweis auf ihren Charakter als "Rechtsangelegenheit" an sich zu ziehen, beispielsweise auch das "Ob" des Abschlusses von Verträgen mit Dritten, die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern, die Einleitung von Verfahren vor ordentlichen Gerichten, die Parteienfinanzierung etc. Eine solch weite Auslegung liefe dem Grundsatz der mehrheitlichen Beschlussfassung zuwider

-4/5-



AZ: **BSG 2013-11-21**

und wäre auch mit der übrigen Geschäftsverteilung, die diese Kompetenzen anderen Vorstandsmitgliedern zuweist, nicht in Einklang zu bringen.



-5/5-